

An alle  
von der Impfpflicht betroffenen  
Einrichtungen und Betriebe  
  
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Bearbeitet von**  
Herrn Meyer

**Durchwahl**  
04261/983-3203

**E-Mail**  
gesundheitsamt@lk-row.de

**Mein Zeichen**  
53.2

**Ihr Zeichen**  
-

**Rotenburg (Wümme),**  
01.03.2022

## Verpflichtung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen das Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich schon bekannt ist, verpflichtet der kürzlich beschlossene § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Personen, die in Gesundheits-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen und derartigen Unternehmen sowie Arztpraxen u. ä. tätig sind oder tätig werden wollen, zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19. Zu diesen Einrichtungen und Unternehmen zählt auch Ihr Betrieb!

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Ihnen bis spätestens **15. März 2022** einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- 1.) einen **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung,
- 2.) einen **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung **oder**
- 3.) ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Diese Nachweispflicht gilt auch für Büromitarbeiter, Reinigungskräfte, Hausmeister und andere Berufsgruppen sowie Arbeitnehmer anderer Betriebe, die in Ihren Einrichtungen regelmäßig mehr als nur vorübergehend tätig werden; es sei denn, sie haben **keinerlei** direkten **und/oder** indirekten Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen.

Wird der jeweilige vorgenannte Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, sind Sie verpflichtet, mein Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens bis zum **31. März 2022**, zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten der entsprechenden Mitarbeiter mitzuteilen. Selbiges gilt, wenn Sie Zweifel an der Echtheit und der Richtigkeit eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses haben.

Diese Meldungen setzen Sie bitte über das für diesen Zweck eingerichtete **Meldeportal** des Landes Niedersachsen ab. Die Zugangsdaten werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

### Wie geht es danach weiter?

Gemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von hier nochmals zur Vorlage eines Immunitätsnachweises aufgefordert. Sollte die Vorlage unterbleiben, werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gebeten, diese Beschäftigten patientenfern einzusetzen. Weitere Schritte werden dem Einzelfall entsprechend geprüft. Das Gesundheitsamt kann zum Beispiel ärztliche Untersuchungen anordnen oder Betretungsverbote/Tätigkeitsverbote aussprechen und Bußgeldverfahren einleiten. Gefälschte und unrichtige ärztliche Atteste wird das Gesundheitsamt den Ermittlungsbehörden zuleiten.

Ich hoffe, dass die vorgenannten Schritte nur ausnahmsweise nötig werden müssen und bitte Sie daher um Ihre Mithilfe:

- a) Unterrichten Sie Ihre Beschäftigten von den vorgenannten Pflichten zur Vorlage von Immunitätsnachweisen,
- b) motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die mittlerweile gut zugänglichen Impfangebote anzunehmen. Weitere Informationen zu Terminen und Impfstellen erhalten Sie auf <https://www.lk-row.de/corona>.
- c) Weisen Sie auch bitte daraufhin, dass kurzfristig ein proteinbasierter Impfstoff („Totimpfstoff“) der Firma Novavax zur Verfügung steht.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen



(Prietz)